

ANHANG III – FINANZ- und VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Für Finanzhilfevereinbarungen mit mehreren Empfängern der Leitaktion 2 (Kleinere Partnerschaften)

Inhaltsverzeichnis

I. BESTIMMUNGEN ZUM BUDGET BASIEREND AUF PAUSCHALBETRÄGEN.....	2
I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Pauschalbeiträgen.....	2
I.2 Belege für Pauschalbeiträge	2
II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN.....	2
III. ÄNDERUNGEN.....	3
IV. ABSCHLUSSBERICHT.....	3
V. ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG.....	4
V. PRÜFUNG DER FINANZHILFEEMPFÄNGER UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN	5

I. BESTIMMUNGEN ZUM BUDGET BASIEREND AUF PAUSCHALBETRÄGEN

I.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit mit Pauschalbeiträgen

Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage eines Pauschalbetrags sind förderfähig („förderfähige Beiträge“), wenn

- a) sie in Anhang II festgelegt sind und
- b) die Arbeitspakete/Aktivitäten abgeschlossen und die Arbeiten von den Begünstigten ordnungsgemäß durchgeführt und/oder die Ergebnisse gemäß Anhang II und während des in Artikel I.2 genannten Zeitraums erreicht wurden (mit Ausnahme von Arbeiten/Ergebnissen im Zusammenhang mit der Vorlage des Abschlussberichts, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt bzw. erreicht werden können).

Die Pauschalbeiträge decken alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Projektaktivitäten in Verbindung stehen.

I.2 Belege für Pauschalbeiträge

Die für den Abschlussbericht erforderlichen Belege sind in Abschnitt V Buchstabe a dieses Anhangs aufgeführt. Nachweise über die angefallenen Ausgaben (z. B. Rechnungen) sind für den Abschlussbericht nicht erforderlich. Allerdings müssen die Begünstigten gemäß Abschnitt V dieses Anhangs und Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen auf Verlangen der nationalen Agentur, der Kommission oder eines Prüfungsorgans in der Lage sein, Nachweise darüber vorzulegen, dass die Aktivitäten, für welche die Finanzhilfe beantragt wurde, tatsächlich durchgeführt worden sind.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- a) Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden Erasmus+ für jede Leitaktion und jeden Bereich festgelegten Bestimmungen förderfähig sind.

- b) Durchgeführte Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+ und den ergänzend dazu in diesem Anhang festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen, müssen von der Nationalen Agentur (NA) für nicht förderfähig erklärt und die den betroffenen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge müssen vollständig zurückgezahlt werden.

III. ÄNDERUNGEN

Sollte ein Begünstigter während der Durchführung des Projekts das Budget für ein Arbeitspaket/eine Aktivität ändern müssen, kann dies nur durch einen Antrag auf Änderung geschehen. Mittelübertragungen zwischen Arbeitspaketen sind nur dann zulässig, wenn die Arbeitspakete noch nicht abgeschlossen (und in einer Finanzaufstellung als solche deklariert) sowie durch die technische Durchführung der Maßnahme gerechtfertigt sind. In diesem Sinne wird die Bewilligungsbehörde solche Änderungsanträge von Fall zu Fall prüfen.

IV. ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht wird anhand von Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 60 Punkte, so kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden. Der Abschlussbericht und die Projektergebnisse werden von der NA anhand einer Reihe gemeinsamer Qualitätskriterien bewertet, insbesondere:

- Umfang, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag durchgeführt wurde
- Qualität der durchgeführten Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit den Projektzielen
- Qualität der Produkte und Ergebnisse
- Lernergebnisse und Auswirkungen für die Teilnehmer/-innen
- Umfang, in dem sich das Projekt als innovativ/komplementär zu anderen Initiativen erwiesen hat

- Umfang, in dem das Projekt nachweislich einen Mehrwert auf EU-Ebene geschaffen hat
- Umfang, in dem wirksame Qualitätsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse im Rahmen des Projekts umgesetzt wurden
- Auswirkungen auf die teilnehmenden Organisationen
- Qualität und Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten
- mögliche weitere Auswirkungen des Projekts für weitere Personen und Organisationen (neben den Empfängern)

V. ABZÜGE BEI DER FINANZHILFE WEGEN MANGELHAFTER, UNVOLLSTÄNDIGER ODER VERSPÄTETER DURCHFÜHRUNG

Die NA kann auf Grundlage des vom Koordinator vorgelegten Abschlussberichts (einschließlich der Berichte einzelner Mobilitätsteilnehmer) und auf Grundlage der Projektergebnisse die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Die NA kann außerdem auch Informationen aus anderen einschlägigen Quellen heranziehen, aus denen hervorgeht, dass das Projekt nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wird. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, Akkreditierungszwischenberichte, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die NA.

Erreicht der Abschlussbericht insgesamt weniger als 60 Punkte, so kann die NA den Endbetrag der Finanzhilfe wegen mangelhafter, unvollständiger oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kürzen, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig waren und tatsächlich durchgeführt wurden. In diesem Fall kann die Kürzung eines Finanzhilfebetrags wie folgt vorgenommen werden:

- 10 %, wenn der Abschlussbericht mit einer Punktzahl zwischen 59 und 45 bewertet wird;
- 30 %, wenn der Abschlussbericht mit einer Punktzahl zwischen 44 und 30 bewertet wird;
- 70 %, wenn der Abschlussbericht mit einer Punktzahl zwischen 29 und 0 bewertet wird;

Wird eine geplante Projektaktivität nicht durchgeführt und nicht durch eine andere gleichwertige Aktivität ersetzt, die sowohl hinsichtlich ihres Beitrags zu den Zielen als auch ihres Budgets gleichwertig ist, so kürzt die NA die Finanzhilfe um den Betrag, der dieser Aktivität gemäß Anhang II der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurde.

V. PRÜFUNG DER FINANZHILFEEMPFÄNGER UND BEREITSTELLUNG VON BELEGEN

Gemäß Anhang I Artikel II.27 der Vereinbarung können die Begünstigten Kontrollen und Prüfungen in Verbindung mit der Vereinbarung unterzogen werden. Mit den Kontrollen und Prüfungen soll überprüft werden, ob die Begünstigten die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet haben, damit so der Endbetrag der Finanzhilfe festgelegt werden kann, auf den die Begünstigten Anspruch haben.

Bei allen Projekten muss eine Kontrolle des Abschlussberichts erfolgen. Darüber hinaus kann das Projekt einer zusätzlichen Aktenprüfung oder Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, wenn die Projektvereinbarung Teil der von der Europäischen Kommission verlangten Stichprobe durch die NA ist oder wenn die Vereinbarung von der NA aufgrund ihrer Risikobewertung für eine gezielte Kontrolle ausgewählt wurde.

Für die Prüfung des Abschlussberichts und die Aktenprüfung muss der Koordinator der NA Kopien der einschlägigen Belege (einschließlich der Belege der anderen Begünstigten) vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten tatsächlich durchgeführt wurden (z. B. Sitzungsprotokoll, Kursmaterial, Projektergebnisse usw.), sofern die NA nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Begünstigte erhält die Originalbelege nach der Prüfung von der NA zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen für die Zwecke der Prüfung des Abschlussberichts oder der Aktenprüfung zu übermitteln, so kann er stattdessen eine physische oder elektronische Kopie der Belege vorlegen.

Gemäß Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen können die Begünstigten von der NA aufgefordert werden, für jede Art von Überprüfung zusätzliche Unterlagen oder Belege vorzulegen, die typischerweise für die anderen Arten von Überprüfungen erforderlich sind.

Die einzelnen Kontrollen müssen Folgendes umfassen:

a) **Prüfung des Abschlussberichts**

Der Abschlussbericht wird in der Schlussberichtsphase in den Räumlichkeiten der NA geprüft, um den Endbetrag der Finanzhilfe zu ermitteln, auf den die Begünstigten Anspruch haben.

Der Abschlussbericht des Begünstigten muss folgende Angaben enthalten:

- Ausführliche Beschreibung jeder durchgeführten Aktivität
- Quantitative und qualitative Informationen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die im Antrag genannten Projektziele erreicht wurden
- Projektergebnisse, die auf die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladen werden
- Selbstbeurteilung mit einer Prozentangabe, in welchem Umfang die Projektziele erreicht wurden.
- Einschlägige erforderliche Unterlagen

b) **Aktenprüfung**

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege sowie der Nachweise über die tatsächliche Projektdurchführung; sie erfolgt in den Räumlichkeiten der NA bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

Auf Anfrage muss der Koordinator der Nationalen Agentur die entsprechenden Belege und Nachweise bezüglich der Qualität der Ergebnisse vorlegen.

c) **Vor-Ort-Kontrollen**

Vor-Ort-Kontrollen werden von der NA in den Räumlichkeiten der Begünstigten oder jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen müssen die Begünstigten der Nationalen Agentur die Originalbelege zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in ihrer Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Kontrollen können wie folgt vorgenommen werden:

- Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts: Diese Kontrolle nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar die Qualität, das Vorhandensein und die Zuschussfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.

- Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts: Diese Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.